

Betrieb & Umwelt

Ein Informationsdienst für eine vorsorgende Abfall- und Wasserwirtschaft, innovative Umwelttechnologie und Umweltmanagement in der Märkischen Region und den Städten Hattingen und Witten

Nr.: 01/2002

Inhalt

Betrieb & Umwelt

Anmerkungen zum neuen Informationsservice... Seite 1

Abfallrecht

Ab Januar gilt bundesweit neue Abfallverzeichnisverordnung... Seite 2
Nachweisverordnung wird geändert und bringt Erleichterungen mit sich... Seite 4
Stadt Hagen fordert betriebliche Abfallbilanzen an... Seite 4

Arbeitsschutz

Bezirksregierung und fünf IHKs loben gemeinsamen Wettbewerb aus... Seite 5

Umweltmanagement

IHK-Plattform zum EU-Ökoaudit im Internet... Seite 5
„Geld sparen - Umwelt entlasten“: Ökoprofit in Iserlohn gestartet... Seite 6

Abfallwirtschaft

Abfallentsorgung im Ennepe-Ruhr-Kreis wird neu strukturiert... Seite 7

Tipp

Seminarveranstaltung „Umweltschutz im Krankenhaus“... Seite 6
Leitfaden betrieblicher Umweltschutz hilft in Sachen Zuständigkeiten... Seite 7

Die letzte Seite

Kurz & bündig... Seite 8
Impressum... Seite 8

Regionale Zusammenarbeit auf neuen Wegen

Gemeinsamer Service informiert die Unternehmen

Die Fülle an Meldungen und die Vielfalt der Publikationen im Bereich des Umweltschutzes machen es dem Einzelnen oft schwer, den Zugriff auf die wirklich wichtigen unternehmensbezogenen, umweltrelevanten Informationen zu bekommen.

und Vernetzung von Umweltschutzbelangen. Der Informationsdienst erscheint in einer Auflage von zunächst 2.700 Exemplaren und wird dreimal im Jahr kostenlos an interessierte Betriebe verteilt. Es wird nicht immer möglich sein, einen komplexen Themenzusammenhang auf



Abb.: v.l.: Hauptgeschäftsführer Tülmann Neinhaus (IHK Bochum), Landrat Volker Stein (EN), Hauptgeschäftsführer Hans-Peter Rapp-Frick (SIHK), Landrat Aloys Steppuhn (MK) und Dr. Christian Schmidt, Umweltdezernent Stadt Hagen bei der Vertragsunterzeichnung am 06. Februar in Hagen

Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, die Stadt Hagen, die Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum und die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen haben es sich aus diesem Grund zur Aufgabe gemacht, Informationen und Daten aus unterschiedlichsten Quellen zu sichten, zu strukturieren und praxisgerecht aufzubereiten.

Im Informationsdienst „Betrieb und Umwelt“ werden diese Beiträge zeitnah veröffentlicht und den Unternehmen in der Märkischen Region sowie den Städten Hattingen und Witten als ein Instrument zur Gestaltung und Durchführung eines präventiven und aktiven betrieblichen Umweltschutzes zur Verfügung gestellt. Mit der gemeinsamen Veröffentlichung erfolgt erstmals eine regionale Bündelung

acht Seiten umfassend und abschließend darzustellen. Bleiben Fragen offen, helfen die Ansprechpartner gerne weiter. □

Ennepe-Ruhr-Kreis: Umweltamt, Jörg Schürmann, ☎ 02336/932493

Stadt Hagen: Umweltamt, Bernd Heinrich, ☎ 02331/2072957

Märkischer Kreis: Umweltamt, Ute Plato, Guido Bartsch, ☎ 02351/966-63 70, -71

Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum (für die Städte Hattingen und Witten): Klaus Wüllner, ☎ 0234/9113-162

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen: Geschäftsstelle Iserlohn, Dr. Wolfgang Willmann, ☎ 02371/809212



Betriebe, Behörden und Entsorger mussten sich sehr kurzfristig auf die neuen Vorgaben einstellen

Seit 01. Januar 2002 gilt neues Abfallverzeichnis

Ende letzten Jahres nutzten viele Unternehmen die Möglichkeit, sich in einer Reihe von Informationsveranstaltungen über die Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) zu informieren. So verzeichneten Veranstalter wie die SIHK oder der Märkische Kreis weit über 100 Teilnehmer bei ihren Seminaren.

Nicht ohne Grund, denn die AVV ist am 01. Januar 2002 in Deutschland ohne die sonst übliche Übergangsfrist in Kraft getreten. Erst sehr spät, am 10. Dezember 2001, wurde die Verordnung im Bundesgesetzblatt, Nr. 65 veröffentlicht. Abfallerzeugende Betriebe, die Entsorgungswirtschaft und die zuständigen Behörden mussten sich daraufhin sehr kurzfristig auf die neuen Vorgaben einstellen.

Angesichts dieser Umstände werden im Nachfolgenden die Eckpunkte der Verordnung vorgestellt.

Hintergrund

Die AVV enthält - als sogenannte Artikelverordnung - das neue Europäische Abfallverzeichnis sowie eine ganze Reihe von Folgeänderungen in der Bestimmungsvorschrift überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung, der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung, der Transportgenehmigungsverordnung, der Bioabfallverordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Neues Abfallverzeichnis

Der bisherige Europäische Abfallkatalog (EAK) und die Liste der gefährlichen Abfälle (HWL) wurden im neuen Europäischen Abfallverzeichnis zusammengeführt.

In dieser Liste sind die gefährlichen Abfälle mit einem Stern (*) gekennzeichnet. Diese „Sternchenabfälle“ werden als besonders überwachungsbedürftig im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eingestuft. Entsorgungsnachwei-

se, Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen, Transportgenehmigungen, Zertifikate sowie Anlagenehmigungen müssen auf diese neuen Vorgaben umgestellt werden.

Wie geht man vor, um die Abfallschlüssel auf den aktuellen Stand zu bringen?

Systematik

Zunächst sucht man in einem der Kapitel 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 einen passenden sechsstelligen Abfallschlüssel (Achtung: Ohne die Abfallschlüssel mit 99er-Endung!).

Fallen in einem Unternehmen in verschiedenen Herstellungsprozessen Abfälle an, müssen diese auch unterschiedlichen Kapiteln zugeordnet werden.

So kann z.B. ein Automobilhersteller seine Abfälle je nach Prozessstufe unter Kapitel 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen), 11 (anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung) und 08 (Abfälle aus der Anwendung von Überzügen) einordnen. Findet sich keine passende Abfallschlüsselnummer (ASN), erfolgt das Vorgehen nach Schritt 2.

Weitere Prüfung

Im zweiten Schritt wird in den Kapitelüberschriften 13, 14 und 15 nach einem entsprechenden Schlüssel gesucht. Trifft auch hier keine der ASN zu, dann ist der Abfall gemäß Kapitel 16 (Schritt 3) zu bestimmen. Führt auch das zu keinem Ergebnis, kann man jetzt einen Abfallschlüssel mit 99er-Endung aus dem entsprechenden Herkunftsbereich wählen.

Fallbeispiele

Ist der neue Schlüssel bestimmt, stellt sich die Frage, ob ein neuer Entsorgungsnachweis beantragt werden muss. Die nachfolgenden Beispiele sollen eine Orientierungshilfe geben:

1) Die alte Nummer ist mit der neuen identisch. Es bleibt alles beim Alten (Bei-

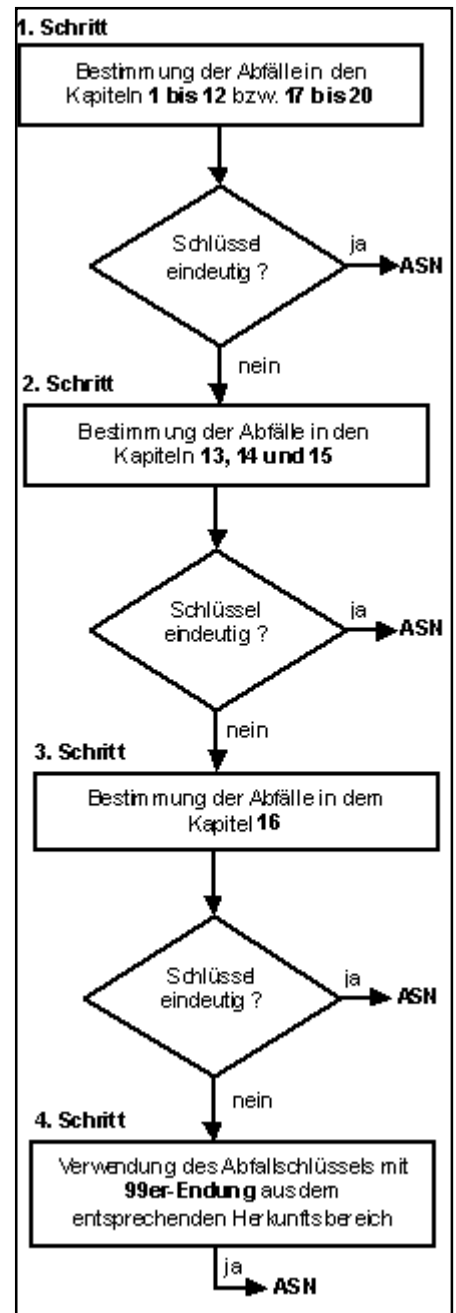


Abb.: Bestimmung der neuen Abfallschlüssel nach der AVV

spiel: 100601, Schlacken) und ohne Auswirkungen auf das gültige Entsorgungsverfahren.

2) Die alte Nummer ist mit der neuen identisch, die Bezeichnung wurde jedoch redaktionell verändert bzw. präzisiert. ☒

Diese Fälle sind auch unproblematisch und können bei passender Gelegenheit (z.B. Ablauf des Entsorgungsnachweises) geändert werden. Beispiel: „120108, Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig“ werden zu „120108, halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen“.

3) Der bisherige Abfallschlüssel entfällt und kann einem oder mehreren neuen Schlüssel zugeordnet werden. Beispielsweise ist die ASN „040208, Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern“ entfallen. Die neue Nummer lautet „040222, Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern“. In diesem Fall ist der Ergänzungsbogen des LUA (*Bezug vgl. Kasten*) auszufüllen und dem beauftragten Entsorger zu übersenden. Im privilegierten Verfahren muss eine Kopie hiervon der zuständigen Erzeugerbehörde übermittelt werden. Mit diesem Ergänzungsbogen erklärt der Erzeuger, dass sich durch die Umschlüsselung keine Änderungen bzgl. der Abfallart und der -zusammensetzung ergeben. Der Entsorger bestätigt dann diese Angaben.

Entsorgungsnachweis beantragt und ein Begleitschein geführt werden. Es gibt aber auch den umgekehrten Fall. Abfälle wurden von gefährlich nach nicht gefährlich umgestuft. Hier entfällt das behördliche Genehmigungsverfahren.

5) Für einige Abfallarten wie beispielsweise Katalysatoren, findet sich in der AVV ein überarbeitetes Unterkapitel mit neuen Schlüssel und präziseren Bezeichnungen. Bei einem Wegfall der ASN ist entweder wie unter Punkt 3, bei einer Hochstufung wie unter 4 zu verfahren.

6) Zu guter Letzt gibt es auch noch die sogenannten Spiegeleinträge. Beispielsweise werden dem Abfall „120111, Bearbeitungsschlämme“ zwei neue Abfallschlüssel zugeordnet. Der eine ist mit einem Sternchen gekennzeichnet (120114*) - also gefährlich -, der andere (120115) nicht. In solchen Fällen muss eine Zuordnung auf Grundlage der bestimmten Gefahrenmerkmale (AVV § 3) erfolgen. Grundsätzlich gilt aber: Bislang besonders überwachungsbedürftig eingestufte

Hinweis: LUA-Umsteigehilfe und Ergänzungsbogen

Das Landesumweltamt NRW (LUA) bietet im Internet einen kostenlosen Umsteigekatalog in pdf- und im Excelformat an. Unter www.lua.nrw.de (Stichpunkt: Fachthemen, Abfall, Abfallkataloge) können beide Dateien aus dem Netz heruntergeladen werden.

Die LUA-Umsteigehilfe stellt die neuen und alten Abfallschlüssel gegenüber. Die besonders überwachungsbedürftigen bzw. die gefährlichen Abfälle sind extra gekennzeichnet. Alle Änderungen der Abfallschlüssel vom alten zum neuen Stand sind in einer gesonderten Spalte „Änderungshinweise“ kurz erläutert.

Unter der selben Adresse findet sich auch der **Ergänzungsbogen** zum Nachweisverfahren.

ordnet werden, hat das der Erzeuger gegenüber der Behörde nachzuweisen. Aber auch hier gilt: Ändert sich lediglich die Nummer und die Bezeichnung, ist der Ergänzungsbogen auszufüllen.

Fazit

Entsorgungsnachweise, Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen müssen auf das neue Abfallverzeichnis umgestellt werden. Bereits genehmigte Entsorgungsnachweise sind hiervon jedoch nicht betroffen. In der Regel genügt die Vorlage des Ergänzungsbogens. In den Fällen, in denen Abfälle erstmals als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden, sind allerdings neue Entsorgungsnachweise zu beantragen.

Auch bereits erstellte betriebliche Abfallbilanzen behalten ihre Gültigkeit. Für das Bilanzjahr 2002 (Stichtag: April 2003) sind dann aber die neuen Abfallschlüssel zu verwenden (*vgl. Seite 4*).

Das gilt auch für die Abfallwirtschaftskonzepte. Erst nach Ablauf des Planungszeitraumes (fünf Jahre) ist eine Umschlüsselung angesagt. Fortsetzung folgt. □

Informationen

...gibt es bei den Ansprechpartnern (*vgl. Seite 8*) oder direkt bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Martin Anemüller ☎ 02931/822619.

Abb.: Ergänzungsbogen im Internet unter www.lua.nrw.de

4) Anders sieht es hingegen aus, wenn ein Abfall hochgestuft wird. Auch das ist nach der neuen AVV möglich. Einige Abfälle sind von nicht gefährlich nach gefährlich umgestuft worden. Beispiel: Aus „1703 03, Teer und teerhaltige Produkte“ wird „1703 03*, Kohlenteer und teerhaltige Produkte“. In diesem Fall muss ein neuer

Abfälle, sind auch künftig besonders überwachungsbedürftig, wenn sich an der Abfalleigenschaft nichts Wesentliches geändert hat und die frühere Zuordnung unstrittig war.

Soll hingegen ein bislang besonders überwachungsbedürftig eingestuft Abfall einem "Nichtsternschlüssel" zuge-

Umschlüsselung nach neuem Abfallverzeichnis noch nicht erforderlich

Umweltamt der Stadt Hagen fordert betriebliche Abfallbilanzen an

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Hagen wird ca. 200 bilanzpflichtige Unternehmen dazu aufrufen, ihre Abfallbilanz für das Jahr 2001 vorzulegen.

Abfallschlüssel

Bernd Heinrich, zuständiger Ansprechpartner der Stadt Hagen, macht alle Betriebe darauf aufmerksam, dass für die geforderten Bilanzen noch keine Umschlüsselung nötig sei. Das, so Heinrich, müsse erst für das Bilanzjahr 2002 erfolgen.

Form und Inhalt (Musterbilanz unter www.umweltamt.hagen.de) sind in der Abfallwirtschaftskonzept und -bilanzverordnung geregelt (AbfKoBiV). Diese sieht folgende Mindestangaben vor:

In der Abfallbilanz müssen pro Anfallstelle alle relevanten Abfälle nach Art, Menge und Verbleib aufgelistet werden. Eine Anfallstelle wird durch ihre betriebliche Bezeichnung, die Erzeugernummer und bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen durch die Nummer und Spalte des Anhangs der 4. BImSchV beschrieben. Die Mengen sind in Tonnen anzugeben. Der Verbleib ist für jede Abfallart durch die Angabe der Entsorgeranlage (Betreiber, Anschrift, Bezeichnung und Entsorgernummer) nachzuweisen.

Notwendiges Übel oder...

Abfallbilanzen verschaffen einen Überblick über alle betrieblichen Abfallströme. Sie ermöglichen dem Unternehmen, sich systematisch mit dem Abfall auseinanderzusetzen und ihn als wirtschaftliche Größe im Hinblick auf Kostensenkung und Ressourcenschonung zu bewerten. Deshalb sollten die verpflichteten Unternehmen die gesetzlichen Forderungen nicht als notwendiges Übel ansehen, sondern vielmehr als ein mögliches Instrument zur langfristigen Sicherung des Unternehmensstandortes. □

	Bilanz	Konzept
Umfang	<input checked="" type="checkbox"/> Standort bezogen <input checked="" type="checkbox"/> bei mehreren Erzeugernummern pro Standort Teilbilanz <input checked="" type="checkbox"/> alle büA und üA	<input checked="" type="checkbox"/> Standort bezogen <input checked="" type="checkbox"/> alle büA und üA
Inhalt	<input checked="" type="checkbox"/> Abfallart, Menge <input checked="" type="checkbox"/> Anfallstelle <input checked="" type="checkbox"/> Verbleib - Anlage - Verfahren (R-/D-Verfahren nach KrW-/AbfG) <input checked="" type="checkbox"/> bei - büA < 100 kg/a - üA < 100 t/a keine Begründung der Beseitigung	<input checked="" type="checkbox"/> Abfallart, prognostizierte Menge <input checked="" type="checkbox"/> Beschreibung der Anfallstelle <input checked="" type="checkbox"/> vorgesehener Verbleib <input checked="" type="checkbox"/> Grad der Verwertung/Beseitigung pro Anlage bezogen auf eingebrachte Abfallmenge in % <input checked="" type="checkbox"/> bei - büA < 100 kg/a - üA < 100 t/a keine Begründung der Beseitigung bzw. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung u. Verwertung

büA: besonders überwachungsbedürftige Abfälle (=gefährliche); üA: überwachungsbedürftige Abfälle

Abb.: Checkliste zum Inhalt und Umfang nach AbfKoBiV

Erleichterungen für die betriebliche Praxis in Aussicht

NachweisVo wird geändert

Weitere Änderungen im Abfallrecht stehen an. Noch in diesem Jahr wird die Novelle der Nachweisverordnung in Kraft treten.

Zentrales Ziel ist eine praxisorientierte Vereinfachung der Nachweisführung. Beispielsweise wird die Deklarationsanalyse durch weniger aufwendige, aber aussagekräftigere Angaben zur Entstehung des Abfalls ersetzt.

Als Beleg über die Entsorgung von Massenabfällen will der Gesetzgeber Liefer- oder Wiegescheine zulassen.

Bislang wenig effiziente Nachweisinstrumente, insbesondere lediglich formelle Anzeigepflichten, werden gestrichen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung

der elektronischen Signatur alternativ zur Schriftform wird eine „EDV-Experimentierklausel“ aufgenommen, um die elektronische Form der Nachweisführung an Stelle des „Papierverfahrens“ zu erproben.

Den Verordnungsentwurf mit der entsprechenden Begründung gibt es auf der Internetseite des Bundesumweltministers unter www.bmu.de, Stichpunkt Downloads, Abfallwirtschaft, Entwürfe.

Bis zum Redaktionsschluss stand der genaue Termin des Inkrafttretens der Novelle noch nicht fest.

In der nächsten Ausgabe der Betrieb und Umwelt wird ausführlich über die Umsetzung berichtet. □

Informationen hierzu
 Umweltamt der Stadt Hagen
 Bernd Heinrich ☎ 02331/2072957

Gemeinsames Projekt der Bezirksregierung und der fünf IHKs im Bezirk

Wettbewerb „Umwelt- und Arbeitsschutz“: Gute Ideen werden ausgezeichnet

Unter dem Motto: „Eine saubere und sichere Sache -Die gute Idee im betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutz“ initiieren die Bezirksregierung und die Industrie- und Handelskammern (IHK) Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen und Siegen einen Unternehmenswettbewerb, der gleichzeitig in allen fünf Kammerbezirken stattfinden wird. Derzeit befasst sich ein ad-hoc-Arbeitskreis mit der konkreten Ausgestaltung des gemeinsamen Projektes. Der Starttermin soll ins zweite Quartal 2002 gelegt werden. Die Preisverleihung erfolgt voraussichtlich Anfang 2003.



Abb.: Arbeits- und Umweltschutz liegen nah beieinander: Unsachgemäße Lagerung von Gefahrstoffen

Hintergrund

Sowohl im Arbeits- als auch im betrieblichen Umweltschutz werden die Anforderungen an Unternehmen immer höher. Neue Rechtsgrundlagen formulieren komplexe Aufgaben, eröffnen aber zugleich Chancen, den Arbeits- und Umweltschutz in praktischer Anwendung zu optimieren.

Erfahrungen zeigen, dass im betrieblichen Alltag beide Themenbereiche zumeist isoliert voneinander betrachtet werden, obwohl sich die Anforderungen in vielen Fällen überschneiden.

Besonders deutlich wird dies in der Gefahrstoffproblematik. Prävention ist eine Vorgabe für beide Systeme. Risikopotenziale müssen in beiden Bereichen systematisch ermittelt werden und auch die Qualifikation der Beschäftigten ist in bei-

de Systeme einzubeziehen. Im Arbeitsschutz steht dabei sicheres und gesundheitsförderndes, im Umweltschutz umweltgerechtes Handeln im Vordergrund.

Ansatz und Aufgabe

Wie lässt sich also Umweltschutz und Arbeitsschutz in der betrieblichen Praxis sinnvoll miteinander verknüpfen? Unternehmen, die interessante Ideen haben, können sich hiermit am Wettbewerb beteiligen. Innerhalb des Wettbewerbes werden drei Bereiche ausgezeichnet: Gute Ideen im Arbeitsschutz, gute Ideen im Umweltschutz und gute Ideen, die beide Bereiche miteinander verknüpfen. Die Wettbewerbsteilnehmer können Lösungen im Management und/oder in der technischen Umsetzung präsentieren. Die Beiträge beschreiben beispielsweise in-

telligente Integrationsansätze, präventiven Umgang mit Gefahrstoffen, neuzeitliche Arbeitszeitmodelle, öffentlich wirksamen Arbeitsschutz (u.a. im Bereich der Gerätesicherheit), modernes Arbeitsschutzmanagement (u.a. Einsatz von IT-Technologien) oder Ersatz unfallträchtiger Maschinen durch andere Einrichtungen bzw. Verfahren.

Fortsetzung folgt. □

Kontakt

Kammerbezirk SIHK zu Hagen, Geschäftsstelle Iserlohn, Dr. Wolfgang Willmann, ☎ 02371/809212 für die Städte Witten und Hattingen
Kammerbezirk IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum, Klaus Wüller ☎ 0234/9113-162

Kammer bietet umfangreiche Informationen im Internet

IHK-Plattform zum EU-Ökoaudit

Das Umweltkommunikations- und Informationssystem (UMKIS) bietet Betrieben eine umfangreiche Informationspalette zum EU-Ökoaudit (EMAS). Der Zugriff auf die Internetseite erfolgt über die Adresse www.ihk-umkis.de und anschließendem Klick auf den Link „Umweltaudit“. Zur Lösung der betrieblichen Fragestellungen erhält der Ratsu-

chende einen Einblick in alle wichtigen Themenbereiche.

Themenbereiche

Neben Neuigkeiten und einführenden Erläuterungen finden sich hier u.a. Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Grundlagen, eine Registrierung eingetragener Organisationen, Hinweise zu Leit-

fäden und Arbeitshilfen, ein Verzeichnis der Registrierungsstellen, lokale Informationen der Registrierungsstellen sowie Antragsformulare.

EU EMAS-Leitlinien

So stellt die Plattform beispielsweise die lang erwarteten EMAS-Leitlinien als pdf-Datei bereit. ☒

Die Leitlinien konkretisieren die im April letzten Jahres in Kraft getretene Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS). Im einzelnen handelt es sich um:

Die Empfehlungen der Kommission über die Leitlinien zur EMAS Umwelterklärung, zur Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS, zur Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit, für Umweltgutachter bei der Überprüfung von Klein- und Mittleren Unternehmen, insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen.

Die Entscheidung der Kommission über Leitlinien für Einheiten, die für eine EMAS Eintragung in Frage kommen, zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung, zur Verwendung des EMAS Zeichens.

Die Leitlinien findet man unter: www.ihk-umkis.de/emas2/2_rechtlichegrundlagen/index.html. □

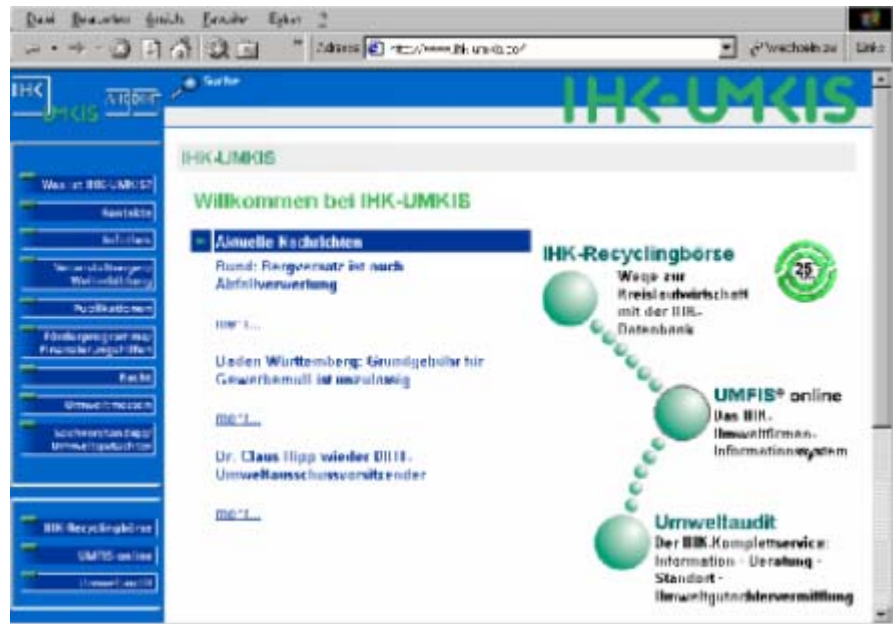


Abb.: IHK-Informationsplattform im Internet

Infos hierzu ...

SIHK, Dr. Wolfgang Willmann, ☎ 02371/809212, für die Städte Witten und Hattingen IHK zu Bochum, Klaus Wüllner ☎ 0234/9113-162

Fortbildungshinweis

Am 24. April 02 veranstaltet die Märkische Medizin Service GmbH unter Mitarbeit des Umweltamtes MK ein Fachseminar zum Thema „Umweltschutz im Krankenhaus“. In dieser Nachmittagsveranstaltung können sich die Abfallbeauftragten über die aktuellen abfallrechtlichen Entwicklungen informieren.

Die Vorträge widmen sich den Teilbereichen „neue abfallrechtliche Anforderungen an das Krankenhaus“, „aktuelle Empfehlungen zur Krankenhausentsorgung“, „Wasser- und Abwassermanagement im Krankenhaus“ und „Entsorgung von infektiösem Patientenmaterial insbesondere bei multiresistenten Keimen“. Die Veranstaltung dient zur Aufrechterhaltung der Sachkunde nach § 55 KrW-/AbfG für Betriebsbeauftragte für Abfall. Informationen gibt es bei Guido Böttcher, Märkische Medizin Service GmbH, Paulmannshöher Str. 14 in 58515 Lüdenscheid unter ☎ 02351/463591.

Geld sparen – Umwelt entlasten

Ökoprofit in Iserlohn

Mit großen Erwartungen steigen jetzt zehn Unternehmen und Institutionen aus Iserlohn in das Gemeinschaftsvorhaben Ökoprofit (Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik) ein. Zentrales Ziel, das alle verbindet: Geld sparen – Umwelt entlasten.

Kernidee von Ökoprofit

In Kooperation mit Beratern, Kommune, Industrie- und Handelskammer und Kreishandwerkerschaft erarbeiten die Unternehmen im Verlauf des Projekts Konzepte, mit denen Energie-, Wasser- und Materialverbrauch sowie Emissionen und Abfälle verringert oder sogar ganz vermieden werden können. Neben der Entlastung der Umwelt ergeben sich hieraus geldwerte Vorteile für die Teilnehmer: Kostensenkungen durch Einsparungen, Förderung technologischer Innovationen, gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit, Verminderung betrieblicher Risiken, Imagegewinn, Verbesserung der Kontakte zwischen Kommunalverwal-

tung und Unternehmen. In Workshops und fachkundiger Betreuung vor Ort werden praxisnahe Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Für die erfolgreiche Teilnahme erhält der Betrieb die Auszeichnung „Iserlohner Ökoprofit-Betrieb“. Beteiligt am Projekt sind die Firmen: Aloys F. Dornbracht, Bakelite AG, Gebr. Becker, Heinrich Schulte & Sohn GmbH & Co KG, Maag Filtrations-, Verpackungs- und Technische Folien GmbH, Schlüter Spedition GmbH & Co KG, Thiele GmbH & Co KG sowie das Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis e.V., die SIHK zu Hagen, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH (GfW) und die Stadt Iserlohn. □

Informationen hierzu
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH
Herr Thomas Haude
☎ 0 23 71/96 07 99
E-Mail haude@gfw-is.de

Ab 01.07.2002 auch Gewerbebetriebe betroffen

Abfallentsorgung im Ennepe-Ruhr-Kreis wird neu strukturiert

Ab Juli wird sich die Abfallentsorgung im Ennepe-Ruhr-Kreis grundlegend ändern. Das hohe Niveau der bereits jetzt realisierten Getrennterfassung der einzelnen Stoffströme wie z.B. schadstoffhaltige Abfälle, Bioabfall, DSD-Material, Papier, Sperrmüll, Kühl-/Elektrogeräte und Restabfall wird davon allerdings nicht betroffen sein.

Sowohl der Kreis als auch die neun kreisangehörigen Städte werden aber mit neuen Partnern zusammenarbeiten.

Abfallumladung vergeben

Hintergrund dieser Entwicklung ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom Februar 2001. Der Ennepe-Ruhr-Kreis wurde per Gerichtsentcheid verpflichtet, die Abfallentsorgung europaweit auszuschreiben. Die ersten Konsequenzen ergaben sich daraus Ende des letzten Jahres.

Im Dezember hatte der Kreisausschuss den Zuschlag für das Umladen der Abfälle an die Arbeitsgemeinschaft der AHE GmbH aus Witten und der AGR mbH aus Essen erteilt. Die Zahl der Umladestationen verringert sich damit von derzeit drei auf zwei Anlagen. Geschlossen werden

die Standorte Kompostanlage Ennepetal und Deponie Hattingen, neu eingerichtet wird dafür eine Umladestation in Gevelsberg. Im Nordkreis wird der Müll weiterhin in Witten-Bebbelsdorf sortiert und umgeladen. Der Umlade-Standort im Südkreis wird das ehemalige Rosteck-Gelände am Hundeecken in Gevelsberg werden.

Restmüllbehandlung mit ?

Wer letztendlich den Zuschlag für die Behandlung der Restabfälle erhält, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Der Kreisausschuss hatte sich entschlossen, der Firma Rethmann GmbH & Co. KG als wirtschaftlichstem Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Ein Mitanbieter hat gegen diese Entscheidung bei der Vergabekammer der Bezirksregierung Arnsberg einen Nachprüfungsantrag gestellt.

Bevor das endgültige Ergebnis über die Restabfallbehandlung nicht feststeht, kann der Kreis den Restabfalltransport zwischen Umladung und Behandlung nicht ausschreiben. Von dieser Ausschreibung hängt wiederum die Detailplanung der Städte ab. Neben der Umladung ist geklärt, dass die Firma Hegewald Agrar-

und Umweltberatung GmbH aus Waldbreitbach den Bioabfall transportieren und verwerten wird. Den Zuschlag für die Entsorgung der Bereiche Kühl-/ Elektrogeräte und Problemabfälle aus Haushalten erhielt die Firma Rethmann. Die Laufzeiten der Einzelpositionen variieren, unter anderem aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, zwischen 2005 bis 2012. Der finanziell größte Anteil, die Restabfallentsorgung, ist auf den 01.06.2005 befristet.

Die Gewerbebetriebe, die ihre Abfallentsorgung bisher per Selbstanlieferung auf den Anlagen organisiert haben, werden sich ab Juli auf neue Standorte einstellen müssen. Ob die gewerbliche Problemabfallsammlung weiterhin angeboten wird, stand bei Redaktionsschluss leider noch nicht fest.

Das Thema Abfallentsorgung bleibt also nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern auch im Ennepe-Ruhr-Kreis aktuell und spannend. □

Kontakt

Umweltamt EN-Kreis,
Jörg Schürmann
☎ 02336/932493

Wer ist zuständig: Kostenlose Broschüre hilft weiter

Leitfaden Umweltschutz

Das deutsche Umweltrecht ist kompliziert und umfangreich. Die Gesamtzahl aller Vorschriften wird auf über 600 geschätzt. In diesem Geflecht von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, und Richtlinien müssen sich Unternehmen zurecht finden, um beispielsweise die Anforderungen zum Immissions-, Gewässer- und Bodenschutz, zur Abfallwirtschaft oder zum richtigen Umgang von Chemikalien umsetzen zu können. Hier den Überblick zu behalten, fällt vielen Unternehmen schwer. Vor diesem Hintergrund erarbeitete die Gewerbeabfallberatung des Märkischen Kreises den „Leitfaden betrieblicher Umweltschutz“.

Anhand von Checklisten kann jeder Verantwortliche überprüfen, auf welchem Stand sein Unternehmen bei der Umsetzung umweltrechtlicher Vorgaben ist. Das Heft ist Planungshilfe für neue Aktivitäten und ermöglicht darüber hinaus auch eine gezielte Vorbereitung auf Umweltwettbewerbe. Im Themenspektrum A- wie Abfallwirtschaft bis U- wie Umweltmanagement enthält die Broschüre Hinweise, listet die wichtigsten aktuellen Regelungen auf und verweist auf die zuständigen Behörden und Institutionen.

Die Online-Ausgabe findet man unter www.maerkischer-kreis.de, Kreishaus A-Z, betrieblicher Umweltschutz. □



Kontakt

Umweltamt MK, Ute Plato
☎ 02351/966-6370

Arbeitsschutz im Internet



Eine breite Informationspalette rund um die Bereiche Arbeitsschutzmanagementsysteme, Gefahrstoffe, Baustellenverordnung sowie betriebliche Gesundheitsförderung bietet die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Das Informationsnetzwerk findet sich im Internet unter der Adresse <http://de.osha.eu.int/>. □

Impressum

Herausgeber:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Hagen, Märkischer Kreis, Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum, Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Ennepe-Ruhr-Kreis: Umweltamt, Jörg Schürmann, Tel.: 02336/932493, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
Mail: j.schuermann@en-kreis.de
Internet: www.en-kreis.de

Stadt Hagen: Umweltamt, Bernd Heinrich, Tel.: 02331/2072957, Mittelstr. 23, 58095 Hagen
Mail: bernd.heinrich@stadt-hagen.de
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis: Umweltamt, Ute Plato, Guido Bartsch, Tel.: 02351/966-63 70, -71, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid
Mail: umwelt@maerkischer-kreis.de
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum (für die Städte Hattingen und Witten): Klaus Wüllner, Tel.: 0234/9113-162, Ostring 30-32, 44787 Bochum
Mail: Wuellner@bochum.ihk.de
Internet: www.bochum.ihk.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen: Geschäftsstelle Iserlohn, Dr. Wolfgang Willmann, Tel: 02371/809212, Gartenstr. 15-19, 58636 Iserlohn
Mail: willmann@hagen.ihk.de
Internet: www.hagen.ihk.de

Redaktion, Layout und Grafik: Märkischer Kreis, Guido Bartsch, Umweltamt

Erscheinungszeitraum und Druck: 3-mal im Jahr, lose Folge, Hausdruckerei Märkischer Kreis

Umweltkriminalität geht erneut zurück: Trendwende?

Zum Ende des letzten Jahres legte das Umweltbundesamt (UBA) die Auswertung umweltrelevanter Kriminalstatistiken für das Jahr 2000 vor. Demnach ist zum zweiten Mal in Folge die Zahl der bekannt gewordenen Umweltdelikte gesunken. Seit 1990 stieg diese Quote kontinuierlich an und sank dann erstmals im Jahr 1999. Insgesamt wurden im Jahr 2000 rund 41.150 Umweltdelikte erfasst. Die Aufklärungsquote von knapp 59 Prozent im

Jahr 1999 erhöhte sich auf 61 Prozent – auch hier setzt sich eine positive Entwicklung fort. Nachdem nun zwei Jahre in Folge die Umweltkriminalität erheblich gesunken ist, erhofft das UBA eine anhaltende Trendwende. An der Spitze der Umweltdelikte liegt weiterhin der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Abfällen.

Die Studie ist in der Reihe TEXTE des UBA als Nr. 66/01 erschienen und kostet 10,26 €. Sie kann gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Firma Werbung und Vertrieb, Ahornstraße 1-2, 10787 Berlin, bestellt werden. □

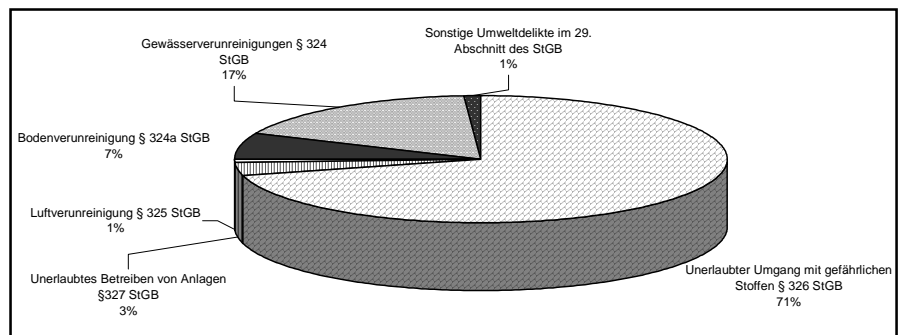


Abb.: UBA legt umweltrelevante Kriminalstatistik für das Jahr 2000 vor

Entwurf Altfahrzeug-Gesetz

Bis zum 21. April muss die EU-Altfahrzeugrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Im Dezember vergangenen Jahres verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur Entsorgung von Altfahrzeugen.



Abb.: Altfahrzeugentsorgung vor Änderungen, Bildquelle: Internet unter www.bmu.de.

Danach sollen Letzthalter künftig das Recht erhalten, ihre schrottreifen PKW und leichten Nutzfahrzeuge kostenlos an den Hersteller oder Importeur zurückzugeben. Das gilt für Fahrzeuge, die nach Juli 2002 auf den Markt kommen. Der Gesetzesentwurf mit Begründung kann von der Homepage des Umweltministeriums (www.bmu.de) heruntergeladen werden. Fortsetzung folgt. □

NRW Erlass zur ISO 14001

Ende des letzten Jahres kündigte das nordrheinwestfälische Umweltministerium an, dass Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem nach der international gültigen Norm ISO 14001 einführen, zukünftig mit Erleichterungen bei der Überwachung rechnen können.

Ziel des Erlasses sei es, staatliche Kontrollen und Messungen zu verringern sowie doppelte Anzeige-, Mitteilungs- und Berichtspflichten für Unternehmen zu vermeiden.

Bisher gab es derartige Erleichterungen nur für Unternehmen, die ein Öko-Audit nach den Vorschriften der EU eingeführt haben. Fortsetzung folgt. □

Aus der Praxis...

...für die Praxis: Unter diesem Motto werden wir Sie auch weiterhin über Neuigkeiten und Wissenswertes rund um den betrieblichen Umweltschutz informieren.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind Anregungen, Themenbeiträge oder -wünsche und natürlich auch konstruktive Kritik jederzeit willkommen!